

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11.

Marienwerder, den 13. März.

1878.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 1. und 2. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1878 enthält unter:

Nr. 1219 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 14. Januar 1878.

Nr. 1220 die Bekanntmachung, betreffend die Auserkürszsetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:

Nr. 8549 das Gesetz, betreffend die Veränderungen der Grenzen der Provinzen Preußen und Pommern, sowie einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachsen. Vom 8. Februar 1878.

Nr. 8550 die Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Brandenburg. Vom 25. Februar 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 20a., „Postaufträge zur Einholung von Wechselaktzepten“ betreffend, erhält der Absatz IX. folgende Fassung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger verblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines andern Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszu drücken. Eine solche Weiterwendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

2. Im § 32, „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze III., IV. und V. folgende Fassung:

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. Bei den Postämtern I. Klasse:

- a. für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.
- b. für schwerere Pakete 15 "

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Paketen auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2. bei den übrigen Postanstalten:

- a. für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.
- b. für schwerere Pakete 10 "

Gehören zwei oder mehr Pakete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Pakete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:

- a. bis zum Betrage von 1 500 Mark 5 Pf.
- b. im Betrage von mehr als 1 500 und bis 3 000 Mark 10 "

2. für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

V. In Orten, wo Briefe und Pakete mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Paketen mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pfennig festgesetzt werden.

3. Im § 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, treten im Absatz V. an Stelle der beiden ersten Sätze („Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig“ bis bestellt werden“) folgende Sätze:

- 1. Einschreibsendungen (§ 16),
- 2. Postanweisungen (§ 17),
- 3. Telegraphische Postanweisungen (§ 18),
- 4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer

Ausgegeben in Marienwerder den 14. März 1878.

Werthangabe im Betrage von je 300 Mark, (§ 32 Abs. I.),

- 5. Postpaketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. I.)

sind an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienmitglied des Adressaten bezw. des Bevollmächtigten deselben bestellt werden.

Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Postpaketadressen zu Paketen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Postpaketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit Werthangabe, hat stets an den Adressaten selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind.

- 4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VI. folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen, und hat der Adressat bezw. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bezw. die auf der Rückseite der Post-Paketadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

- 5. Im § 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge“ betreffend, erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete nach Maßgabe der Vorschriften im § 34 Absatz III., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Pakete und der Postanweisungsbeträge an die nach § 34 Abs. V. zur Empfangnahme berechtigten Personen gegen Quittungsleistung stattfindet.

- 6. Im § 58, „Zahlungssätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen betreffend, erhält im Abs. X. der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf

der Hinreise verwendeten Pferde bezw. Wagen nicht zulässig.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Stephan.

2)

Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Rußland.

Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsorts, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 4. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

3)

Bekanntmachung.

betreffend die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichtstücken wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

- 1) Unter Hinweis auf unsere Verordnung zur Abwehr der Kinderpest vom 2. d. M. genehmigen wir bei dem gegenwärtigen Stande der Kinderpest in Rußsich Polen, daß Schweine auf allen Wegen über die Grenze eingeführt werden dürfen.

Marienwerder, den 27. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

- 2) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar d. J. ist das Vorwerk Friedrichshof, im Kreise Schlochau, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Stolzenfelde, in demselben Kreise, zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt worden.

Marienwerder, den 1. März 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Käthners Schwarz zu Borowno, Kreises Thorn, und des Fuhrmanns Grueh zu Culm, Kreises Culm, ist die Rosskrankheit ausgebrochen, dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Gutsbesizers Stremlow zu Alt Pruski, Kreises Konig, erloschen.

Marienwerder, den 1. März 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Königl. landwirthschaftl. Akademie
Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1878.

Beginn: 1. Mai 1878.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Aderbaues Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Allgemeiner Ader- und Pflanzenbau Dr. Grahl.
2. Landwirthschaftliches Seminar Derselbe.
3. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
4. Landgüter-Veranschlagung Dr. Dreisch.
5. Wiesenbau Derselbe.
6. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Derselbe.
7. Spezieller Pflanzenbau Dekonomierath Schnorrenpfell.
8. Handelsgewächsbau Garteninspektor Herrmann.
9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Bau-rath Engel.
10. Obstbau Garteninspektor Herrmann.
11. Zeugung und Entwicklung Dr. Crampe.
12. Darwinismus Derselbe.
13. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske.
14. Rindviehzucht Dr. Crampe.
15. Schweinezucht Derselbe.
16. Bienenzucht Rechnungsrath Schneider.

III. Forstliche Disciplinen:

1. Forstschutz und Forstpolizei Oberförster Sprengel.
2. Forstliches Kolloquium Derselbe.
3. Waldbau Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Organische Chemie Prof. Dr. Kroder.
2. Chemie der Pflanzenernährung und Düngung Dersf.
3. Grundzüge der anorganischen Chemie Dr. Schrodtt.
4. Allgemeine Botanik Prof. Dr. Heinzel.
5. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe.
6. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Legumi-nosen Derselbe.
7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen Dr. Koch.
8. Experimental-Physik.
9. Naturgeschichte der Hausthiere Prof. Dr. Hensel.
10. Landwirthschaftliche Insektenkunde Derselbe.
11. Mineralogie Dr. Gruner.
12. Bodenkunde Derselbe.

V. Dekonomisch-technische Disciplinen:

1. Technologie der Brennmaterialien Dr. Friedländer.
2. Behandlung und Verwerthung der Milch Dersf.

VI. Thierheilkunde:

1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Haus-thiere Prof. Dr. Mezhdorf.
2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Haus-thiere Derselbe.
3. Hufkunde mit Demonstrationen Derselbe.

B. Demonstrationen, Excursionen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Dr. Koch.
2. Botanische Excursionen Prof. Dr. Heinzel.
3. Uebungen in agrilkultur-chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Kroder.
4. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institute Dr. Gruner.
5. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Prof. Dr. Hensel.
6. Zoologische Excursionen Derselbe.
7. Zootecnische Uebungen Dr. Crampe.
8. Thierphysiologische Uebungen Prof. Dr. Mezhdorf.
9. Unterricht im Feldmessen und Niveliren Baurath Engel.
10. Veterinär-klinische Demonstrationen Prof. Dr. Mezhdorf.
11. Demonstrationen im mineralogischen Museum. Dr. Gruner.
12. Geognostische Excursionen Derselbe.
13. Demonstrationen in der Bienenzucht Rechnungsrath Schneider.
14. Landwirthschaftliche Excursionen Dekonomierath Schnorrenpfell.
15. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Dreisch.
16. Forstliche Excursionen Oberförster Sprengel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootecnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Blietz-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Course und Praktikantenstation.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und

bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Curfen ist S) Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schminitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschafts-betriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau, ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 5. Februar 1878.

Der Director der Königl. landwirthschaftl. Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts Marienwerder im Monate Februar 1878.

Ernannt:

1. zu Referendarien:

- a. die Rechtskandidaten Wolf und Pannenberg bei der Kreisgerichts-Kommission zu Riesenburg,
- b. Theodor Schulz bei der Kreisgerichts-Kommission in Dirschau,
- c. Robert Neumann bei der Kreisgerichts-Kommission in Briesen,
- d. Hugo Teschmar bei der Kreisgerichts-Kommission in Pr. Friedland,
- e. Otto Schulz bei der Kreisgerichts-Kommission in Mewe,

2. zu Bureau-Assistenten:

- a. der Civil-Supernumerar Louis Saeder bei dem Kreisgericht in Schwetz,
- b. der Civil-Supernumerar Emil Dahlke bei dem Kreisgericht in Marienwerder,
- c. der Civil-Supernumerar Karl Fechner bei dem Kreisgericht in Ronitz,
- d. der Civil-Supernumerar Schüza bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt.

Versezt:

- 1. der Kreisrichter Schwarz in Ronitz in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Marienwerder,
- 2. der Kreisrichter von Rohrscheidt in Mewe in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Flatow.

Ausgeschieden:

der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Hirschfeld mit Pension in den Ruhestand.

Verstorben:

der Kreisrichter von Hippel in Ronitz.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Eisenbahn-Commission zu Thorn.

Es ist versezt:

der Güter-Expedient Stange von Station Allenstein nach Station Thorn.

Im Kreise Marienwerder sind zu Amtsvorstehern ernannt:

der Hofbesitzer Gustav Steedmann zu Warmhof für den Amtsbezirk Warmhof,
der Gutsbesitzer Hermann Ziehm in Gremelin für den Amtsbezirk Liebau.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.)